

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

14. Juli 1950.

In der heutigen Sitzung des Nationalrates wurden 7 Anfragen und 1 Antrag eingebracht.

150/JA n f r a g e

der Abg. H a r t l e b und Genossen

an den Bundeskanzler

bezüglich Gestaltung der dem Nationalrat vorgelegten Regierungsvorlagen und deren zeitliche Einbringung.

Der erstgefertigte Anfragesteller hat schon in den letzten Monaten im Parlament wiederholt darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen und Begründungen der von der Regierung im Parlament eingebrachten Vorlagen und Gesetzentwürfe in der Regel äusserst mangelhaft sind und dem Abgeordneten, der gezwungen ist, durch seine Abstimmung eine Verantwortung zu übernehmen, fast nie in die Lage versetzen, sich über die Tragweite der Annahme oder Ablehnung ein Urteil zu bilden, wenn es ihm nicht selbst gelingt, sich aus Nachschlagewerken, älteren Gesetzestexten oder durch Befragung von Kammern, amtlichen Stellen und Fachleuten jene Unterlagen und Daten in Erfahrung zu bringen, die zur richtigen Beurteilung der zu entscheidenden Fragen unbedingt notwendig sind. Solche Erhebungen erfordern nicht nur für den einzelnen Abgeordneten viel Zeit und Mühe, sondern sind auch für die befragten Stellen eine grosse Belastung und müssen sich bei Ämtern, Kammern und sonstigen in Betracht kommenden Organisationen als Störung des normalen Geschäftsbetriebes auswirken.

Dem könnte wirksam begegnet und viel zusätzliche Verwaltungsarbeit, damit aber auch Kosten erspart werden, wenn das Ministerium, von dem die Vorlage ausgearbeitet wird, in die Erläuterungen und Begründungen derselben von vornherein möglichst alles Wesentliche aufnimmt, was zur Beurteilung notwendig ist. Soweit es sich um Stellungnahmen von Berufsvertretungen und Kammern handelt, ist dies umso leichter möglich, als diese ja ohnehin bei jedem neuen und bei jeder wesentlichen Änderung eines alten Gesetzes ihre Stellungnahme abzugeben haben. Es ist nicht einzusehen, warum die Ansichten dieser Vertretungskörperschaften vor den Abgeordneten geheim gehalten werden sollen. Eine kurze mündliche Mitteilung seitens Regierungsvertreter über solche Gutachten anlässlich von Ausschussberatungen bilden keineswegs einen hinreichenden Ersatz, umsomehr als sie meist nur in aller Eile und oberflächlich erfolgen.

Dazu kommt, dass es immer wieder vorkommt, dass Gesetzentwürfe - darunter

solche von weittragender Bedeutung und mit umfangreichem, schwierigem Inhalt, die in der Regierung und zwischen den Koalitionsparteien viele Monate lang beraten wurden, im Parlament aufgelegt und oft schon wenige Stunden später im Ausschuss zur Beratung gestellt werden. Oft sind es mehrere solche Vorlagen an einem Tage.

Die Abgeordneten, welche nicht einer Regierungspartei angehören, werden dadurch in die Zwangslage versetzt, zu Vorlagen Stellung nehmen zu müssen, die äusserst mangelhaft begründet und erläutert sind, ohne dass ihnen die notwendige Zeit bleibt, selbst Erhebungen durchzuführen und genaue Beratungen im Klub zu pflegen. Häufig wurden dann im zuständigen Ausschuss zur Beratung Unterausschüsse gewählt und der Oppositionspartei in diesen jede Vertretung bis in die letzten Wochen verweigert, so dass auch dort jede Mitarbeit unmöglich war. Das Ergebnis dieser Unterausschussberatungen wurde öfters erst zu Beginn einer Ausschusssitzung mitgeteilt, so dass wieder keine Zeit zu Überlegungen oder Beratungen im Klub verblieb. Wird nach Abschluss der Ausschussberatungen im Klub noch ein Mangel oder ein berechtigtes Bedenken festgestellt, so weigern sich die Vertreter der beiden Koalitionsparteien regelmässig, einen bei der zweiten Lesung im Parlament eingebrachten Antrag als geschäftsordnungsmässig anzuerkennen, mit der Begründung, dass derselbe auch schon im Ausschuss hätte gestellt werden müssen.

Um bezüglich der mangelhaften Begründung und Erläuterung von Regierungsvorlagen nur ein paar Beispiele anzuführen, sei folgendes erwähnt:

In der Beilage 1 "Bundesfinanzgesetz 1950" ist im Kapitel 27, Titel 2 (Salzmonopol), weder im Bundesfinanzgesetz selbst, noch im Teilheft oder in den Erläuterungen ausser den rein gelöhnlichen Angaben über die Einnahmen und Ausgaben und deren Unterteilung ein Wort darüber gesagt, wieviel von den einzelnen Erzeugnissen (Kochsalz, Viehsalz, Steinsalz) nach dem Erzeugungsplan, auf dem der Voranschlag beruht, erzeugt werden dürften, wie hoch sich die Erzeugungskosten für die einzelnen Sorten stellen, zu welchem Preis dieselben im Inland abgegeben werden und welche Mengen exportiert werden, bzw. welche Preise im Export erzielt werden. Man ist versucht zu glauben, dass damit die Abgeordneten mit Absicht darüber getäuscht werden sollen, dass der österreichische Staat das Salz um ungefähr den halben Selbstkostenpreis in grossen Mengen exportiert und von den Inlandsverbrauchern den zehnfachen Exportpreis verlangt.

Bei den Bundesforsten (Kapitel 28, Titel 3) wird man in allen Vorlagen (Bundesfinanzgesetz, Teilheft und Erläuterungen) vergeblich nach einer Angabe suchen, aus der man entnehmen könnte, wie es in den einzelnen Teilen der Bundesforste mit der Wiederaufforstung, mit dem Zuwachs, mit den Bräunungs-

kosten usw. steht, ebensowenig wie man erfährt, welche Holzarten und Holzsortimente geerntet werden sollen und welche Verkaufspreise bei den einzelnen Sortimenten der Erstellung des Voranschlags zugrundegelegt wurden. Schon gar nicht eine Angabe darüber, in welchem Zustande (ob rund, als Schnittholz u. dgl.) das Holz verkauft werden soll oder ob es für den Inlandsmarkt oder für eine bestimmte Exportrichtung bereitgestellt wird. Die für die Beurteilung des Ertrages weniger wichtigen Angaben über die Zahl der Häuser, Nebengebäude usw. sind enthalten, dagegen kein Wort über die in den Forsten eingetretenen Schäden und die dagegen ergriffenen Massnahmen und deren Erfolg. Dies, obwohl die Zeitungen in den letzten Jahren gar nicht selten von grösseren Schäden durch Insekten zu berichten wussten.

Ein anderes Beispiel: Beilage 120 brachte eine Novellierung des Zollgesetzes, sie wurde dringend, weil Verhandlungen bezüglich Beitritt zum Gatt-Abkommen bevorstanden, eine Angelegenheit, welche von grösster Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung in Österreich ist. In der Vorlage, die eine Aufwertung der alten, aus den Zwanzigerjahren stammenden autonomen Zollsätze auf das 4,69fache beinhaltet, wird das Gatt-Abkommen nur mit ein paar Sätzen erwähnt.

Jede Angabe darüber, wieviele Staaten diesem Abkommen bisher beigetreten sind, über seine bisherigen Auswirkungen oder über die von anderen Staaten zu diesem Zwecke getroffenen Vorkehrungen fehlt.

Solche Beispiele könnten nach Dutzenden angeführt werden. Sie alle beweisen, dass die Regierung keinen Wert darauf legt, die Abgeordneten davon zu überzeugen, dass die von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen richtig sind. Man scheint es lieber zu haben, wenn sich die Abgeordneten gar nicht in die Vorlagen vertiefen, sondern blind ja oder nein dazu sagen.

Diese Vorgangsweise stellt aber auch eine dem Geiste der Demokratie und unserer Verfassung direkt widersprechende Missachtung der vom Volke gewählten Abgeordneten durch die Regierung dar. Sie ist geeignet, die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaft im ungünstigsten Sinne zu beeinträchtigen, die im Interesse des Staates gelegene Zusammenarbeit zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unmöglich zu machen und das Ansehen des Parlamentes zu schädigen, indem man es zu einer Abstimmungsmaschine degradiert.

Es ist eine selbstverständliche Pflicht eines jeden Abgeordneten, gegen derartige Erscheinungen entschieden Stellung zu nehmen und auf deren Abstellung zu dringen.

Aus diesem Grunde stellen die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler als Chef der Regierung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, durch entsprechende Einflussnahme auf alle Ministerien die Abstellung der oben aufgezeigten Übelstände mit allen Mitteln anzustreben und insbesondere dafür zu sorgen, dass

1.) bei allen Regierungsvorlagen ausreichende Erläuterungen den Gesetzentwürfen angeschlossen werden;

2.) den Abgeordneten auch die Gutachten der Berufsvertretungen und Kammern rechtzeitig und vollinhaltlich schriftlich zur Kenntnis gebracht werden;

3.) bei Berichten über staatliche Betriebe nicht nur die geldmässigen Erfolgswerte, sondern auch die zur Beurteilung des Betriebserfolges notwendigen sonstigen Angaben, wenn nicht anders möglich, durch Bekanntgabe der letzten Erfolgswerte, zur Verfügung gestellt werden;

4.) bei Vorlagen handelspolitischer Natur alle der Regierung bekannten Umstände, welche zur richtigen Beurteilung notwendig sind, auch wenn es sich um Massnahmen anderer Staaten handelt, in die Erläuterungen aufgenommen werden;

5.) bei Vorlagen, welche eine neue Belastung für die Gesamtheit oder für einzelne Teile des Volkes bringen, in die Erläuterungen möglichst genaue Angaben über die voraussichtliche Höhe der neuen Belastung aufzunehmen;

6.) dafür zu sorgen, dass Regierungsvorlagen, deren Erledigung dringend oder befristet ist, so rechtzeitig eingebracht werden, dass auch der Opposition die Möglichkeit einer genauen und gewissenhaften Beratung, sowie der Befragung von Fachleuten und Interessenvertretungen gewahrt bleibt, ehe sie gezwungen ist, zur Vorlage Stellung zu nehmen;

7.) von dem verwerflichen System des Durchpeitschens wichtiger Vorlagen ein für allemal Abstand zu nehmen.